

SATZUNG

über die Abfallentsorgung für den Landkreis Wolfenbüttel (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. d. F. vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) i. d. F. vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel vom 13.12.2010 folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

§ 1

Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle sowie die in anderen Gebieten angefallenen und ihm überlassenen Abfälle zur Verwertung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungs- und Verwertungszentrum Bornum
- Mineralstoffdeponie/Bodenlager Klein Elbe
- Mineralstoffdeponie/Bodenlager Weferlingen
- Deponie Roklum
- Fuhrpark
- Kompostierungsanlagen der Firma Gesellschaft für Biokompost mbH in Upen und Bornum
- Recyclinghof Bornum
- Recyclinghof Klein Elbe
- Recyclinghof Wolfenbüttel-Linden
- Kompostierungsanlage Weferlingen

- Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
- Abfallumschlaganlage Bornum
- Abfallvorbehandlungsanlage Bornum
- sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (s. Anlage 1, Spalte 3 – Positivliste). Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Spalte 4 der Anlage (Negativliste) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 14 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 15 anfallen.

Abweichend von Satz 1 dürfen Abfälle, die in der Spalte 4 der Anlage mit "J" bezeichnet sind, dann auf der Deponie Bornum angenommen und abgelagert werden, wenn diese schriftlich beantragt und die Unschädlichkeit für die Deponie und den Deponiebetrieb insbesondere durch die Vorlage einer Herkunftsdeklaration und Durchführung einer Deklarationsanalyse festgestellt und genehmigt wurde.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Spalte 5 der Anlage (Ausschlussliste) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 20 bleibt unberührt. Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus die in der Spalte 3 der Anlage genannten Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen.

(5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(6) Soweit Abfälle nach Abs. 3, 4 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin bzw. der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer, insbesondere Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt. Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Auf schriftliche Anzeige ist die oder der Anschlusspflichtige oder die Abfallbesitzerin bzw. der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen Grundstück oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.
- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 oder 5 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5

Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Kompostierbare Abfälle, § 6
2. Gartenabfälle, § 7
3. Altpapier, § 8
4. Verpackungsabfälle (einschl. Altglas, Kunststoff, Metall und Verbunde), § 9
5. Bauabfälle, § 10
6. Sperrmüll, § 11

7. Elektro- und Elektronikgeräte, § 12

8. Gebrauchte Batterien, § 13

9. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 14

10. Sonderabfallkleinmengen, § 15

11. Altholz, § 16

12. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 17

(2) Jede Abfallbesitzerin und jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 zu überlassen.

§ 6

Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und Grünabfälle.

Nicht dazu gehören:

- Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen
- Exkreme von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren

(2) Kompostierbare Abfälle sind - soweit sie nicht im Rahmen der Gartenabfallsammlung entsorgt werden - in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Kompostierbare Abfälle werden in der Regel einmal in 14 Tagen abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 23 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder zeitlich begrenzt oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend. Der Landkreis kann örtlich begrenzte Abfuhrbereiche von der getrennten Abfuhr von kompostierbaren Abfällen ausschließen. Ein entsprechender Ausschluss kann auch im Einzelfall erfolgen.

(4) Werden kompostierbare Abfälle in Bioabfallsäcken zur Abfuhr bereit gestellt, darf das Füllgewicht pro Sack höchstens 10 kg betragen und die Abfallsäcke müssen zugebunden sein.

§ 7

Gartenabfallsammlung

(1) Gartenabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Baumschnitt, der wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes, seiner Menge oder der Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt.

(2) Gartenabfall wird in der Regel zweimal pro Jahr abgefahren. Pro Grundstück und Abfuhr gilt eine Höchstmenge von 3 m³. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher gemäß § 24 bekannt gegeben.

(3) Gartenabfall ist gebündelt bereitzustellen, so dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Das Bündel darf die Maße von 1,50 m Länge und 50 cm Durchmesser sowie das Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Der Durchmesser der einzelnen Baumstämme oder Äste darf 10 cm nicht überschreiten.

§ 8

Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.

(2) Altpapier ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container oder gebündelt oder in Pappkartons an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen oder in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter bereitzustellen, den der Landkreis Hauseigentümern zur Verfügung stellt.

§ 9

Verpackungsabfall

(1) Verpackungsabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- und Spiegelglas), Kunststoff, Metall und Verbunde.

(2) Verpackungsabfall ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container oder in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Wertstoffsäcke) zu überlassen.

§ 10

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis), Straßenaufbruch (Beton, Asphalt) und Bodenaushub (Erde und Steine) ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bei der Errichtung, Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Bodenaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 5 cbm anfallen.
- (3) Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an dem bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an ihn oder die von ihm Beauftragten überlassen.

§ 11

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Sperrmüll wird grundsätzlich bis zu zweimal im Jahr pro Anfallstelle abgefahren. Hierzu hat der Abfallbesitzer einen schriftlichen Antrag zu stellen. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer vorher bekannt.
- (3) Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln, oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist.

Ein Volumen von 5 m³ je Abfuhrtermin darf nicht überschritten werden. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m X 1,50 m X 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskoch- und -waschgeräte.

- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den im Absatz 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 4 und § 20 entsprechend.

§ 12

Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung gem. Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte in sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Sperrige Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 11 Abs. 1 können mit dem Sperrmüll entsorgt werden. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13

Gebrauchte Batterien

Der Endverbraucher ist nach der Batterieverordnung verpflichtet, gebrauchte Batterien entweder einem Vertreiber oder dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Die Rücknahmeverpflichtung für den Landkreis gilt nicht für Starterbatterien oder für Batterien für besondere Zwecke, insbesondere Antriebsbatterien oder ortsfeste Batterien aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen.

§ 14

Problemabfälle aus Haushaltungen

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten wie z.B. Batterien.

(2) Problemabfälle sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug des Landkreises zu überlassen, soweit nicht eine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 15

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV)
- (2) Sonderabfallkleinmengen sind (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen/Zwischenlagern -getrennt nach Abfallarten- zu überlassen.

§ 16

Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 17

Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter §§ 6 - 16 fallen oder nach § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 18 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Restabfall wird in der Regel einmal in 14 Tagen abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 24 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag ab 6.45 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen

Verkehr dienenden privaten Straßen an die Abfuhrplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung der bereit gestellten Behälter hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen des Landkreises zu den in Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Sind Straßen und Plätze ganz oder teilweise für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gesperrt oder aufgrund ihrer Breite, ihrer Beschaffenheit oder wegen Fehlens eines ausreichend bemessenen Wendeplatzes für die vom Landkreis eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar, so haben die Benutzerinnen bzw. Benutzer die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

(6) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660 Liter oder größer werden vom Landkreis von ihrem Standplatz abgeholt und dorthin zurückgebracht, sofern der Standplatz weniger als 10 m vom Straßenrand entfernt ist und im Einvernehmen mit dem Landkreis festgelegt wurde.

(7) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Pressen, Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Ein zur Abfuhr bereit gestellter Abfallbehälter (bis 240 Liter-Behälter) darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten. Zur Abfuhr bereit gestellte Restabfallsäcke dürfen ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten und müssen zugebunden sein.

(7a) Abfälle, die zur Entsorgung durch den Landkreis bestimmt sind, gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder- soweit satzungsmäßig vorgeschrieben – bei den Annahmestellen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel angeliefert oder ordnungsgemäß in die zugelassenen Behälter eingefüllt worden sind. Ein Durchsuchen oder Entnehmen von Abfällen, die in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt worden sind, ist durch unbefugte Dritte nicht gestattet.

(8) Können die Abfallbehälter aus einem von der bzw. dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht geleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(9) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat die bzw. der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

(10) Die Absätze 2 bis 9 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 16 nichts anderes ergibt.

§ 18

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Bioabfallbehälter mit 60/120/240/660 l Füllraum
2. Restabfallbehälter mit 30/60/120/240/660/770 l oder 1/1,1/2,2/5,0/7,0/20 m³ Füllraum und Müllpresscontainer
3. Papierabfallbehälter mit 240 l oder 1,1 m³ Füllraum
4. Wertstoffbehälter mit 240 l oder 1,1 m³ Füllraum
5. 60 Liter-Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises.
6. 60 Liter-Bioabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Abfallbehälter. Restabfallbehälter mit einem Füllraum von 1 m³, 2,2 m³ oder mehr werden nicht für Hausmüll zur Verfügung gestellt. Sofern vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel Kontrollmarken für den einzelnen Behälter vorgesehen sind, gelten nur die mit der Marke versehenen Behälter als zugelassene Behälter im Sinne dieser Regelung.

(2) Der Landkreis stellt der bzw. dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung, wobei die Größe des Bioabfallbehälters ab 120 l Füllraum der Größe des Restabfallbehälters entspricht. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch den Landkreis. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet die bzw. der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls sie bzw. er nicht nachweist, dass sie bzw. ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(3) Die bzw. der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Bei bewohnten Grundstücken müssen mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle und für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 3 ausgesprochen wurde.

(4) Für benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend großer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Als benachbarte Grundstücke gelten Nachbargrundstücke im Sinne des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes.

(5) Darüber hinaus sind Industrie- und Gewerbebetriebe, Krankenhäuser, Hotels, öffentliche Einrichtungen sowie sonstige Anschlusspflichtige verpflichtet, die

erforderliche Anzahl von Abfallbehältern ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechend beim Landkreis zu beantragen.

(6) Im Einzelfall kann die Anzahl und die Größe der vorzuhaltenden Abfallbehälter vorgeschrieben werden.

(7) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.

§ 19

Behälterbedarf bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundlegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der Landkreis legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(2) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigte	2
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1

f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2

(3) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(5) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 2 keine Regelungen enthält, verfahren.

(6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Absatz 2 ergebende Behältervolumen auf das nach § 17 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

(7) Der Landkreis stellt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers über das nach Abs. 2 bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung.

(8) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

(9) Der Mehrbedarf nach Abs. 7 und 8 wird wie folgt festgestellt:
je angefangene 7,5 l pro Woche zusätzliches Behältervolumen = 1 Einwohnergleichwert.

§ 20

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzerinnen bzw. Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnung geregelt.

§ 21

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 22

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die bzw. der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch die neuen Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(3) Der bzw. die Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

§ 23

Gebühren, Entgelte

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung und Entgelte nach der Entgeltordnung für Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel.

§ 24

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in der kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden vom Landkreis in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 dem Landkreis Abfälle überlässt, die von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 die angefallenen Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 nicht alle auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle im Sinne von § 6 selbst kompostiert (Eigenkompostierung), obwohl er vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle befreit wurde,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereit hält,
6. entgegen § 6 Abs. 2 kompostierbare Abfälle nicht in dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
7. entgegen § 6 Abs. 4 Bioabfallsäcke bereitstellt, die schwerer als 10 kg sind oder nicht zugebunden sind,
8. entgegen § 7 Abs. 3 Gartenabfälle nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
9. entgegen § 8 Abs. 2 Altpapier nicht durch Abgabe an den entsprechenden Sammelstellen oder Eingabe in die entsprechenden Behälter oder Bereitstellung in den dafür zugelassenen Abfallbehältern überlässt,
10. entgegen § 10 Abs. 2 Bauabfälle nicht voneinander und von anderen Abfällen getrennt hält,

11. entgegen § 10 Abs. 3 Bauabfälle nicht an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen oder durch Übergabe an die Beauftragten überlässt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll nicht so verpackt, stapelt, bündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitstellt, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist,
13. entgegen § 11 Abs. 3 Einzelstücke mit einem Gewicht von mehr als 75 kg bereitstellt,
14. entgegen § 12 Elektro- und Elektronikgeräte nicht an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlässt oder vom Landkreis abholen lässt,
15. entgegen § 13 gebrauchte Batterien weder dem Vertreiber, noch dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlässt,
16. entgegen § 14 Abs. 2 Problemabfälle nicht an den bekannt gegebenen Sammelstellen bzw. an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug des Landkreises überlässt,
17. entgegen § 15 Abs. 2 Sonderabfallkleinmengen nicht in den dafür geeigneten Behältnissen, getrennt nach Abfallarten, an den bekannt gegebenen Sammelstellen/Zwischenlagern überlässt,
18. entgegen § 16 Abs. 2 Altholz nicht dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlässt,
19. entgegen § 17 Abs. 2 Restabfall nicht in den nach § 17 zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
20. entgegen § 17 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Weisungen des Landkreises hinsichtlich des Bereitstellungsplatzes nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr den Abfallbehälter unverzüglich an den Standplatz zurückbringt,
21. entgegen § 17 Abs. 7 die Abfallbehälter nicht stets verschlossen hält, die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt bzw. Restabfallsäcke nicht zubindet,
22. entgegen § 17 Abs. 7a Abfälle, die in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt worden sind, unbefugt durchsucht oder entnimmt,
23. entgegen § 18 Abs. 2 übernommene Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt und bei Bedarf reinigt bzw. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern nicht unverzüglich dem Landkreis anzeigt,
24. entgegen § 18 Abs. 3 keinen als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter vorhält,
25. entgegen § 20 Abs. 1 Abfälle nach § 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 nicht selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur

Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bringt bzw. Abfälle beim Transport nicht entsprechend sichert,

26. entgegen § 22 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht entsprechend nachkommt,

27. entgegen § 22 Abs. 2 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

28. entgegen § 22 Abs. 3 seiner Duldungspflicht nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Entsorgungssatzung in der Fassung vom 06.10.2008 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den .2010

Der Landrat

Jörg Röhmann

Anlage der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Wolfenbüttel vom 06.10.2008

Erläuterungen

- Spalte 1** Abfallschlüssel nach Europäischem Abfallartenkatalog (EAK), gültig ab 01.01.2002
Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind als gefährlich eingestuft.
- Spalte 2** Abfallbezeichnung
a. n. g. – anderweitig nicht genannt
- Spalte 3** Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 der Satzung die Entsorgungspflicht besteht (Positivliste).
- Spalte 4** Abfälle, die nach § 2 Abs. 3 der Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind (Negativliste)
J = bedingter Ausschluss gem. § 11 Abs. 2 NAbfG, Einzelfallentscheidung durch zuständige Behörde
- Spalte 5** Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Wolfenbüttel ausgeschlossen sind (§ 2 Abs. 4 der Satzung = Ausschlussliste).

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen			
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen			
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen		X	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		X	
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen			
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz		X	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen		X	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		X	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen		X	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt		X	
01 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen			
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		X	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X		
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X		
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X		X
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		x	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X		
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X		
01 04 99	Abfälle a. n. g.		X	
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle			
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		X	
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle		X	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		X	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		X	
01 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X		X
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		X	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X		

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt		X	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		X	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X		
02 01 10	Metallabfälle	X		X
02 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		X	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		X	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	X		X
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		X	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		X	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 01	Rübenerde	X		X
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	X		X
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 04 99	Abfälle a.n.g.		X	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 05 99	Abfälle a.n.g.		X	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		X	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 06 99	Abfälle a.n.g.		X	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	X		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X		
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		X	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
02 07 99	Abfälle a. n. g.		X	
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X		
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X		X
03 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel		X	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel		X	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel		X	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel		X	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.		X	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X		
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		X	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		X	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X		
03 03 09	Kalkschlammabfälle	X		
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X		X

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		X	
03 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		X	
04 01 02	geäschertes Leimleder		X	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase		X	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe		X	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe		X	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		X	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X		X
04 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	X		
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten		X	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	X		
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X		
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		X	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X		
04 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 02*	Entsalzungsschlämme		X	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks		X	
05 01 04*	saure Alkylschlämme		X	
05 01 05*	verschüttetes Öl		X	
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung		X	
05 01 07*	Säureteere		X	
05 01 08*	andere Teere		X	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		X	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen		X	
05 01 12*	säurehaltige Öle		X	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	X		X
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	X		
05 01 15*	gebrauchte Filtertone		X	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung		X	
05 01 17	Bitumen		X	
05 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
05 06 01*	Säureteere		X	
05 06 03*	andere Teere		X	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	X		
05 06 99	Abfälle a. n. g.		X	
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport			
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle		X	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle		X	
05 07 99	Abfälle a. n. g.		X	
06	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen			
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren			
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure		X	
06 01 02*	Salzsäure		X	
06 01 03*	Flusssäure		X	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure		X	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure		X	
06 01 06*	andere Säuren		X	
06 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen			
06 02 01*	Calciumhydroxid		X	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid		X	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid		X	
06 02 05*	andere Basen		X	
06 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten		X	

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten		X	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		X	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten		X	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X		
06 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen			
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle		X	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle		X	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten		X	
06 04 99	Abfälle a. n. g.		X	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X		
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen			
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten		X	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen		X	
06 06 99	Abfälle a. n. g.		X	
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie			
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse		X	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung		X	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme		X	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure		X	
06 07 99	Abfälle a. n. g.		X	
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen			
06 08 02	chlorsilanhaltige Abfälle		X	
06 08 99	Abfälle a. n. g.		X	
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie			
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke		X	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen		X	
06 09 99	Abfälle a.n.g.		X	
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln			
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
06 10 99	Abfälle a. n. g.		X	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X		
06 11 99	Abfälle a. n. g.		X	
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.			
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide		X	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		X	
06 13 03	Industrieruß	X		
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		X	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß		X	
06 13 99	Abfälle a. n. g.		X	
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen			
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		X	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen		X	
07 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		X	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		X	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen		X	

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
07 02 13	Kunststoffabfälle	X		
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	X		
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle		X	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	X		
07 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
07 03	Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)			
07 03 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen		X	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen		X	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen		X	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		X	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen		X	
07 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden			
07 04 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen		X	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen		X	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen		X	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		X	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X	
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen		X	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
07 04 99	Abfälle a. n. g.		X	
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika			
07 05 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen		X	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen		X	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen		X	
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		X	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		X	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	X		
07 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
07 06 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen		X	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen		X	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen		X	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		X	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen		X	
07 06 99	Abfälle a. n. g.		X	
07 07	Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.			
07 07 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen		X	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen		X	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterlaugen		X	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		X	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		X	
07 07 99	Abfälle a. n. g.		X	

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben			
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		X	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X		
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		X	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X		
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten		X	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen		X	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		X	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X		
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten		X	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen		X	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle		X	
08 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X		X
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X		
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten		X	
08 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben			
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten		X	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten		X	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X		
08 03 14*	Druckfarbensschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
08 03 15	Druckfarbensschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X		
08 03 16*	Abfälle von Atzlösungen		X	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X		
08 03 19*	Dispersionsöl		X	
08 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		X	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X		
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		X	
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X		
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten		X	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		X	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten		X	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen		X	
08 04 17*	Harzöle		X	
08 04 99	Abfälle a. n. g.		X	
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle			
08 05 01*	Isocyanatabfälle		X	
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis		X	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis		X	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis		X	
09 01 04*	Fixierbäder		X	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder		X	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle		X	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X		
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	X		
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen		X	

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen		X	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen		X	
09 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X		X
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X		
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	X		
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung		X	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		X	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen		X	
10 01 09*	Schwefelsäure		X	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen		X	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	X		
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	X		
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X		
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X		
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen		X	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X		
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	X		
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X		
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X		
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X		
10 02 10	Walzzunder		X	
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		X	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X		
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	X		
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X		
10 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 02	Anodenschrott	X		
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnelze		X	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle		X	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnelze		X	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze		X	
10 03 15*	Abscham, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt		X	
10 03 16	Abscham mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt		X	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		X	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		X	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt		X	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen		X	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	X		
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	X		
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		X	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	X		

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen		X	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	X		
10 03 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)		X	
10 04 02*	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		X	
10 04 03*	Calciumarsenat		X	
10 04 04*	Filterstaub		X	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub		X	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X	
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		X	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	X		
10 04 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)		X	
10 05 03*	Filterstaub		X	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X		
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X	
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		X	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	X		
10 05 10*	Kräätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben		X	
10 05 11	Kräätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X		
10 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 06 02	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		X	
10 06 03*	Filterstaub		X	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	X		
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X	
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		X	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	X		
10 06 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)		X	
10 07 02	Kräätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		X	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	X		
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X	
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		X	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	X		
10 07 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
10 08 04	Teilchen und Staub	X		
10 08 08*	Salzsclacken (Erst- und Zweitschmelze)		X	
10 08 09	andere Sclacken	X		
10 08 10*	Kräätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben		X	
10 08 11	Kräätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X		
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält		X	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	X		
10 08 14	Anodenschrott	X		
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 08 15 fällt	X		
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	X		
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		X	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	X		
10 08 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 03	Ofenschlacke	X		
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		X	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X		
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		X	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X		
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X	

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	X		
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 09 11 fallen	X		
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X		
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 09 15 fallen	X		
10 09 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 03	Ofenschlacke	X		
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		X	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X		
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		X	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X		
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	X		
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 10 11 fallen	X		
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X		
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 10 15 fallen	X		
10 10 99	Abfälle a.n.g.		X	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserabfall	X		
10 11 05	Teilchen und Staub	X		X
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen		X	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X		
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)		X	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X		X
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X		
10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 15 fallen	X		
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 17 fallen	X		
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X		
10 11 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X		
10 12 03	Teilchen und Staub	X		
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 12 06	verworfenen Formen	X		
10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X		
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X		
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten		X	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X		
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		
10 12 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	X		
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	X		
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X		
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		X	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 13 09 fallen		X	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	X		
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X		
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	X		
10 13 99	Abfälle a. n. g.		X	
10 14	Abfälle aus Krematorien			
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung		X	
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie			

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 05*	saure Beizlösungen		X	
11 01 06*	Säuren a. n. g.		X	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen		X	
11 01 08*	Phosphatierschlämme		X	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X		
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen		X	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X		
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		X	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
11 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)		X	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X		
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X		
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
11 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen			
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle		X	
11 03 02*	andere Abfälle		X	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
11 05 01	Hartzink	X		
11 05 02	Zinkasche	X		
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel		X	
11 05 99	Abfälle a. n. g.		X	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X		
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X		
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X		
12 01 04	Kunststoffstaub und -teilchen	X		
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X		
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)		X	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)		X	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemlusionen und -lösungen		X	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemlusionen und -lösungen		X	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle		X	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette		X	
12 01 13	Schweißabfälle	X		
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X		
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X		
12 01 18*	öihaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)		X	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle		X	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X		
12 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampferfettung (außer 11)			
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten		X	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampferfettung		X	
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)			
13 01	Abfälle von Hydraulikölen			
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten		X	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen		X	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen		X	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis		X	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis		X	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle		X	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle		X	

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
13 01 13*	andere Hydrauliköle		X	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis		X	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis		X	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		X	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		X	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		X	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen			
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten		X	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen		X	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis		X	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle		X	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle		X	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle		X	
13 04	Bilgenöle			
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt		X	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen		X	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt		X	
13 05	Inhalte von Öl-Wasserabscheidern			
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern		J	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-Wasserabscheidern		X	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten		X	
13 05 06*	Öle aus Öl-Wasserabscheidern		X	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-Wasserabscheidern		X	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern		X	
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen			
13 07 01*	Heizöl und Diesel		X	
13 07 02*	Benzin		X	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)		X	
13 08	Ölabfälle a. n. g.			
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern		X	
13 08 02*	andere Emulsionen		X	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.		X	
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)			
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosolltreibgasen			
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW		X	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische		X	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische		X	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten		X	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten		X	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X		
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X		
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X		
15 01 05	Verbundverpackungen	X		
15 01 06	gemischte Verpackungen	X		
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X		
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter		X	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen		X	
16 01 04*	Altfahrzeuge		X	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten		X	
16 01 07*	Ölfilter		X	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile		X	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten		X	
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)		X	

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge		X	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X		
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten		X	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen		X	
16 01 16	Flüssiggasbehälter		X	
16 01 17	Eisenmetalle		X	
16 01 18	Nichteisenmetalle		X	
16 01 19	Kunststoffe		X	
16 01 20	Glas	X		
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen		X	
16 01 22	Bauteile a.n.g.		X	
16 01 99	Abfälle a. n. g.		X	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		X	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen		X	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		X	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X		
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		X	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		X	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile		X	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		X	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X		
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X		
16 04	Explosivabfälle			
16 04 01*	Munition		X	
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle		X	
16 04 03*	andere Explosivabfälle		X	
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)		X	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen		X	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien		X	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		X	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		X	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen		X	
16 06	Batterien und Akkumulatoren			
16 06 01*	Bleibatterien		X	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien		X	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien		X	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)		X	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren		X	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren		X	
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)			
16 07 08*	ölbaltige Abfälle		X	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten		X	
16 07 99	Abfälle a. n. g.		X	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren			
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		X	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten		X	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.		X	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)		X	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten		X	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden		X	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X	
16 09	Oxidierende Stoffe			
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat		X	
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat		X	
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid		X	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.		X	
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung			

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen		X	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen		X	
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X		
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X		
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	X		
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton	X		
17 01 02	Ziegel	X		
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		J	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X		X
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz	X		
17 02 02	Glas	X		
17 02 03	Kunststoff	X		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		J	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		J	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X		
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		X	
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X		X
17 04 02	Aluminium	X		
17 04 03	Blei	X		
17 04 04	Zink	X		
17 04 05	Eisen und Stahl	X		
17 04 06	Zinn	X		
17 04 07	gemischte Metalle	X		
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		X	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X		
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		J	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X		
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		J	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X		
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		J	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X		
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X		
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X		
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		J	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X		
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten		X	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)		X	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		J	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X		X
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)			

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X		X
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)		X	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden		X	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X		
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		X	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		X	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		X	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X		
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin		X	
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		X	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden		X	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	X		X
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		X	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		X	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		X	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X		
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke			
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X		
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle		X	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung		X	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X		
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt	X		
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X		
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X		
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X		
19 01 99	Abfälle a.n.g.		X	
19 02	Abfälle von der physikalisch-chemischen Behandlungen von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	X		
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		X	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X		
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen		X	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X		
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
19 02 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle		X	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X		
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle		X	
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X		
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung			
19 04 01	verglaste Abfälle	X		
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung		X	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase		X	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern		X	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X		
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X		
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	X		
19 05 99	Abfälle a. n. g.	X		
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		X	
19 06 04	Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X		

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X	
19 06 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 07	Deponiesickerwasser			
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält		X	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt		X	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X		X
19 08 02	Sandfangrückstände	X		X
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X		X
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		X	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen		X	
19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Olabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten		X	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Olabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		X	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		X	
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten		X	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		X	
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	X		X
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	X		X
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X		X
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	X		X
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X	
19 09 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X		
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X		
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		X	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X		
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung			
19 11 01*	gebrauchte Filtertöne		X	
19 11 02*	Säureteere		X	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle		X	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen		X	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen		X	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung		X	
19 11 99	Abfälle a. n. g.		X	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe	X		
19 12 02	Eisenmetalle	X		
19 12 03	Nichteisenmetalle	X		
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X		
19 12 05	Glas	X		
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X		
19 12 08	Textilien	X		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	X		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X		
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X		
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X		
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	X		
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X	

1	2	3	4	5
Abfall-Schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Zuordnung		
		§ 2 Abs. 2 der Satzung	§ 2 Abs. 3 der Satzung	§ 2 Abs. 4 der Satzung
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	X		
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen		X	
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	X		
20 01 02	Glas	X		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X		
20 01 10	Bekleidung	X		
20 01 11	Textilien	X		
20 01 13*	Lösemittel	X		
20 01 14*	Säuren	X		
20 01 15*	Laugen	X		
20 01 17*	Fotochemikalien	X		
20 01 19*	Pestizide	X		
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X		
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X		
20 01 25	Speiseöle und -fette	X		
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	X		
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X		
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	X		
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		X	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X		
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X		
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X		
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X		
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X		
20 01 38	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X		
20 01 39	Kunststoffe	X		
20 01 40	Metalle	X		
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	X		X
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	X		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	kompostierbare Abfälle	X		
20 02 02	Boden und Steine	X		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X		
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X		
20 03 02	Marktabfälle	X		
20 03 03	Straßenkehricht	X		
20 03 04	Fäkalschlamm		X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X		
20 03 07	Spermüll	X		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	X		